



***Ge Ku***  
***TV Thun***

# ***Statuten***

# Geräte und Kunstturnen Turnverein Thun

## Statuten

### Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz .....	3
II.	Zweck.....	3
III.	Verhältnis zum Dachverein TV Thun .....	3
IV.	Zugehörigkeit zu Verbänden .....	4
V.	Mitgliedschaft .....	4
VI.	Rechte und Pflichten der Mitgliederr .....	5
VII.	Leitung des GeKu TV Thun .....	6
VIII.	Finanzen.....	8
IX.	Verschiedenes .....	9

## **I. Name und Sitz**

---

### **Art. 1 Name**

Geräte und Kunstturnen Turnverein Thun (GeKu TV Thun) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB und dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des GeKu TV Thun ist Thun.

## **II. Zweck**

---

### **Art. 3 Zweck**

Der GeKu TV Thun fördert das Turnen (Kinder-, Geräte- und Kunstturnen ) im Wettkampf- und Breitensport in allen Alterstufen. Er fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basierend auf den Grundlagen von Jugend + Sport.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Ethik**

Der GeKu TV Thun setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der GeKu TV Thun anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der GeKu TV Thun unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen

Ausserdem bilden die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» die Grundlage für Aktivitäten des GeKu TV Thun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2 Sport rauchfrei

## **III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun**

---

### **Art. 5 Verhältnis**

Der GeKu TV Thun ist dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.

## **Art. 6 Statuten**

Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für GeKu TV Thun verbindlich.

Statuten und Statutenänderungen der GeKu TV Thun müssen dem Gesamtvorstand des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **Art. 7 Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des GeKu TV Thun sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun

## **Art. 8 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des GeKu TV Thun haben dem Dachverein TV Thun die durch die Mitgliederversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

## **Art. 9 Rechten**

Der GeKu TV Thun kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B. bei der Organisation von Anlässen).

## **Art. 10 Pflichten**

Der GeKu TV Thun unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Sie legt ihm jährlich Rechenschaft ab mit:

- Jahresbericht
- Tätigkeitsprogramm
- Jahresrechnung und Bilanz

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

## **IV. Zugehörigkeit zu Verbänden**

---

### **Art. 11 Verbände**

Der GeKu TV Thun ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und den erforderlichen Fach- und Unterverbänden.

## **V. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 12 Mitgliederkategorien**

Der GeKu TV Thun umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendriege
- Kinderturnen

### **Art. 13 Eintritt**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Knaben und Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von der GeKu TV Thun als Mitglieder aufgenommen werden.

### **Art. 14 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### **Art. 15 Gönner**

Gönner unterstützen den GeKu TV Thun ideell oder finanziell, sind jedoch nicht Mitglied des GeKu TV Thun. Gönner haben Anrecht auf die Zustellung des Vereinsorgans gegen eine allfällige Kostenbeteiligung und werden zu allen Anlässen des GeKu TV Thun eingeladen.

### **Art. 16 Streichung**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem GeKu TV Thun nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.

Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

### **Art. 17 Ausschluss**

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des GeKu TV Thun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus dem GeKu TV Thun ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist Ihnen zu eröffnen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder wieder in den GeKu TV Thun aufgenommen werden.

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitgliederr**

---

### **Art. 18 Vereinsstatuten**

Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

## **Art. 20 Beachtung der Statuten un der Beschlüsse**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den GeKu TV Thun nach Kräften zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

## **Art. 21 Beitragspflicht GeKu TV Thun**

Alle Mitglieder haben die durch die Haupt- und Mitgliederversammlung des GeKu TV Thun festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

# **VII. Leitung des GeKu TV Thun**

---

## **Art. 22 Organe**

Die Organe des GeKu TV Thun sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **Art. 23 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des GeKu TV Thun ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

## **Art. 24 Gegenstände**

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des GeKu TV Thun
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge des GeKu TV Thun
- Genehmigung des Voranschlages des GeKu TV Thun
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

## **Art. 25 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände einberufen werden wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

## **Art. 26 Einberufung MV – Anträge**

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

## **Art. 27 Durchführung MV – Beschlussfassung**

Über die behandelten Gegenstände wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 28 Vorstand**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Allfällige weitere Mitglieder

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des GeKu TV Thun nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des GeKu TV Thun
- Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- Erlass von Pflichtenheften
- Wahl der Delegierten für die Versammlung der Verbände
- Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

### **Art. 29 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.  
Der Kassier ist bis zu CHF. 5'000.- im Einzelfall einzeln zeichnungsberechtigt.

### **Art. 30 Dringliche Geschäfte**

Dringliche, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 31 Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand, ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Vorstandes ein Protokoll geführt.

### **Art. 32 Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Werte, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über Ihren Befund erstatten die Revisoren der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **VIII. Finanzen**

---

### **Art. 33 Einnahmen**

Die Einnahmen des GeKu TV Thun bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Überschüssen aus Anlässen
- Beiträgen aus J+S
- Beiträgen aus Jugend und Sportfonds
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- übrige Einnahmen und Beiträge

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 35      Zahlungsfrist**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31. Juli zu entrichten.

### **Art. 36      Ausgaben**

Die Ausgaben des GeKu TV Thun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlag und bestehen im Wesentlichen aus:

- Beitrag an den Dachverein TV Thun
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Wettkampf- und Turnfestkosten
- Materialanschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- Übrigen Ausgaben

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

## **IX.    Verschiedenes**

---

### **Art. 37      Statuten**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet.

Die Revision ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu beschliessen.

### **Art. 38      Auflösung**

Die Auflösung des GeKu TV Thun kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist.

Die Auflösung des GeKu TV Thun muss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

### **Art. 39      Datenschutz und Sicherheit**

Der GeKu TV Thun beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

#### **Art. 40 Überarbeitete Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19.10.2013

#### **Art. 41 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28.02.2024 angenommen.

Thun, 28.02.2024



Präsidentin GeKu TV Thun  
Carole Kropf



Vizepräsident GeKu TV Thun  
Michael Nägeli

---

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun

Thun, 11.03.2024



Präsident TVT  
Lorenz Zellweger



Mitglied des Vorstands TVT  
Michael Beyer

---

Genehmigt durch den Turnverband Berner Oberland (TBO)

Einigen, 31.08.2024



Roger Hunziker  
Chef Finanzen



Frédérique Vanetti  
Chefin Spitzensport

## Anhänge

---

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten:

### **Anhang 1 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

#### **1. Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### **7. Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### **8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports!**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### **9. Gegen jegliche Form von Korruption!**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

## **Anhang 2 Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).